



---

**Regierungsrat**

Luzern, 25. August 2015

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 19**

Nummer: A 19  
Protokoll-Nr.: 996  
Eröffnet: 29.06.2015 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Anfrage Frey Monique und Mit. über die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014****A. Wortlaut der Anfrage**

Auf die Antwort auf das Postulat von Jürg Meyer (P 448) über einen runden Tisch zur Energiepolitik und Neuaufnahme der Revision des Energiegesetzes hat der Regierungsrat im Januar 2014 geantwortet, dass er die Diskussion im Herbst 2014 wieder aufnehmen will. Mittlerweile wurde im Januar 2015 von der Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eine Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) verabschiedet. Die harmonisierten Energievorschriften der Kantone werden weiter verschärft. Damit zeigen die Kantone, dass sie im Gebäudebereich mit der Energiewende vorwärtsmachen.

Zu diesen MuKE n 2014 haben wir folgende Fragen:

1. Welche energetischen Massnahmen beinhalten die MuKE n 2014?
2. Welche Massnahmen verlangen nach einer gesetzlichen Anpassung, welche nach einer Verordnungsänderung?
3. Gibt es zwingende und freiwillige Massnahmen?
4. Wie lautet die Zeitplanung der Regierung zur Einführung der MuKE n 2014?
5. Mit welchen Massnahmen gedenkt die Regierung das Parlament davon zu überzeugen, dass eine integrale Übernahme der MuKE n 2014 für den Kanton Luzern eine grosse Bedeutung hat (zurzeit ist der Kanton Luzern auf der MuKE n-Landkarte eine graue Fläche ... )?
6. Sollten die Bestimmungen der MuKE n 2014 nicht integral übernommen werden: Welche Bestimmungen will die Regierung nicht übernehmen, und warum?

*Frey Monique*  
Hofer Andreas  
Bucher Michèle  
Stutz Hans

Meile Katharina  
Töngi Michael  
Reusser Christina

## B. Antwort Regierungsrat

### Vorbemerkungen

Die Schweiz hat sich im Kyoto-Protokoll verpflichtet, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Gemäss dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz), mit dem diese Verpflichtung umgesetzt wird, ist diese Reduktion im Inland zu erbringen. Ungefähr 40 Prozent der Treibhausgase der Schweiz stammen aus fossilen Brennstoffen wie Heizöl, Erdgas oder Kohle. Zur Erreichung des Reduktionsziels bis 2020 hat der Bundesrat in der CO<sub>2</sub>-Verordnung Zwischenziele für die Jahre 2012, 2014 und 2016 definiert. Werden diese Ziele verfehlt, erhöht sich die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf das Folgejahr in vorgegebenen Stufen. Im Jahr 2014 sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen in der Schweiz nicht genügend gesunken. Das Reduktionsziel wurde nicht erreicht.

Heute werden 40 Prozent des Schweizer Energieverbrauchs für Heizung und Warmwasser benötigt. Der grösste Teil davon wird mit fossiler Energie bereitgestellt. Das soll sich in Zukunft ändern und dafür liefern die neu überarbeiteten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) eine breite Palette an wirksamen Massnahmen.

Im Bereich Neubau wird mit der MuKE 2014 das Konzept des „Nahezu-Null-Energiegebäudes“ eingeführt. Es steht im Kontext zur europäischen Gebäude-Richtlinie, nach welcher spätestens 2021 alle neuen Gebäude den Standard „Nearly Zero Energy Building (NZEB)“ erfüllen müssen, die öffentlichen Gebäude schon im Jahre 2018. Solche Gebäude sollen eine sehr hohe Gesamtenergieeffizienz aufweisen und ihren minimalen Energiebedarf zu einem ganz wesentlichen Teil durch erneuerbare Energieträger decken.

Zu Frage 1: Welche energetischen Massnahmen beinhalten die MuKE 2014?

Die Mustervorschriften aus dem Jahr 2008 entsprechen einem 4,8 Liter-Haus, d.h. es verbraucht 4,8 Liter Heizöl-Äquivalente pro m<sup>2</sup> Wohnfläche. Mit der Umsetzung der MuKE 2014 wird der Wärmebedarf von Neubauten von 4,8 auf 3,5 Liter reduziert und liegt damit zwischen den Anforderungen von Minergie (3,8 Liter) und Minergie-P (3,0 Liter). Dank einer guten Gebäudehülle soll dem Gebäude von aussen möglichst wenig Energie zugeführt werden müssen. Die erforderliche Energie wird soweit als möglich auf dem Grundstück oder im und am Gebäude produziert. Jeder Neubau wird einen Anteil seines Strombedarfes in Zukunft selber decken müssen. Zudem werden auch bei Altbauten die CO<sub>2</sub>-Emissionen schrittweise gesenkt. Beim Ersatz fossiler Heizsysteme muss deshalb in Zukunft zehn Prozent der bisher verbrauchten Energie durch den Einsatz erneuerbarer Energien oder durch Effizienzmassnahmen kompensiert werden.

Zu Frage 2: Welche Massnahmen verlangen nach einer gesetzlichen Anpassung, welche nach einer Verordnungsänderung?

Die Umsetzung der Massnahmen der MuKE 2014 soll sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsstufe erfolgen. Zu diesem Zweck schlägt die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) für jede einzelne Massnahme vor, welche Inhalte eher auf Gesetzes- und welche eher auf Verordnungsebene verankert werden sollen. Dabei handelt es sich jedoch um eine blosse Empfehlung, da die Usancen in den Kantonen stark variieren. Es bleibt Sache des Kantons, die einzelnen Artikel zu gewichten und gestützt darauf die adäquate Regelungsebene zu wählen.

Die Arbeiten zur Revision der kantonalen Energiegesetzgebung wurden wieder aufgenommen. Die dafür eingesetzte Projektgruppe orientiert sich bei der Erarbeitung der Vernehm-

lassungsvorlage an den Empfehlungen der EnDK, was die zu wählende Regelungsebene betrifft. Abweichungen sind jedoch möglich.

Zu Frage 3: Gibt es zwingende und freiwillige Massnahmen?

Ziel der MuKE n ist es, ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereiche der kantonalen Energievorschriften zu erreichen, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen. Die Harmonisierung über die Mustervorschriften wird durch die Verwendung von gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Formularen zusätzlich unterstützt.

Anstelle einer integralen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen wird mit den vorliegenden Mustervorschriften die Harmonisierung von Vorschriften zu einzelnen, abgrenzbaren Teilbereichen bezweckt. Die MuKE n sind modular aufgebaut, wobei jedes Vorschriften-Paket zu einem Teilbereich ein Modul bildet. Das sogenannte Basismodul wird mit zehn zusätzlichen Modulen ergänzt. Mit der Umsetzung des Basismoduls handeln die Kantone nach den Grundsätzen des Energie- und CO<sub>2</sub>-Gesetzes des Bundes. Die zusätzlichen Module können von den Kantonen bei Bedarf umgesetzt werden. Dies gewährleistet die Flexibilität für die Kantone, dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist. So eignen sich die Bestimmungen für Ferienhäuser nicht in allen Kantonen, sondern vor allem in Kantonen mit Tourismusregionen.

Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des Basismoduls (Teile A bis R) von allen Kantonen bis ins Detail übernommen werden. Die Teile B – D, J – L, N und O enthalten die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone (Art. 6 und 9 des Energiegesetzes); entsprechende Bestimmungen bestehen bereits heute in den meisten Kantonen. Die Teile E – I, M und P enthalten die Vorgaben gemäss den "Energiepolitischen Leitlinien" der EnDK. Bei den Teilen A, Q und R handelt es sich um allgemeine Bestimmungen zur Gesetzesanwendung und zum Gesetzesvollzug. Können sich die Kantone nicht auf eine Umsetzung des Basismoduls einigen, wird mittel- bis langfristig wohl wieder eine Bundeslösung mit einer totalen Harmonisierung der energetischen Bestimmungen diskutiert werden.

Die weiteren Module 2 – 11 enthalten Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie in einem der entsprechenden Bereiche zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, muss es aus Gründen der Harmonisierung jedoch unverändert übernommen werden.

Zu Frage 4: Wie lautet die Zeitplanung der Regierung zur Einführung der MuKE n 2014?

Gegenwärtig befasst sich eine Projektgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, Energiefachleuten der Dienststelle Umwelt und Energie sowie Gemeindevertretern, mit der Erarbeitung eines Entwurfs des Kantonalen Energiegesetzes und der entsprechenden Verordnung. Mit der Revision sollen die Anforderungen der MuKE n 2014 in das neue Gesetz integriert werden. Die Vernehmlassung zu Gesetz und Verordnung ist Anfang 2016 geplant, die Inkraftsetzung erfolgt frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2017.

Zu Frage 5: Mit welchen Massnahmen gedenkt die Regierung das Parlament davon zu überzeugen, dass eine integrale Übernahme der MuKE n 2014 für den Kanton Luzern eine grosse Bedeutung hat (zurzeit ist der Kanton Luzern auf der MuKE n-Landkarte eine graue Fläche ... )?

Es ist uns ein grosses Anliegen, Ihrem Rat eine mehrheitsfähige Vorlage des neuen Energiegesetzes zu unterbreiten. Hierzu ist es wichtig, dass wir die neuen, teilweise auch komplexen Regelungen verständlich umsetzen können. Neben der Vernehmlassung zum Entwurf der überarbeiteten kantonalen Energiegesetzgebung (Gesetz und Verordnung) prüfen wir derzeit auch weitere Informationsmöglichkeiten und -massnahmen insbesondere zum Thema MuKen.

Zu Frage 6: Sollten die Bestimmungen der MuKEn 2014 nicht integral übernommen werden: Welche Bestimmungen will die Regierung nicht übernehmen, und warum?

Diese Frage kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Erst nach Prüfung und Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse werden wir entscheiden können, mit welchen Inhalten wir das neue Energiegesetz dem Parlament vorlegen. Unserem Rat ist es aber im Sinn einer zukunftsgerichteten und nachhaltigen Energiepolitik ein Anliegen, dass die Bestimmungen des Basismoduls der MuKEn 2014 möglichst vollständig in das neue Gesetz und die dazugehörige Verordnung Eingang finden.